



Mietvertrag Karnevalswagen

1. MIETPARTEIEN

Vermieter

Große Karnevalsgesellschaft Narrenschiff Straelen e.V., Römerstraße 63 in 47638 Straelen
vertreten durch Frank Renkes (Mobil: 0173 2860117 oder frank.renkes@freenet.de)

Mieter

_____	_____
Vereins - oder Firmenname	
_____	_____
Vorname Ansprechpartner	Nachname Ansprechpartner
_____	_____
Straße	PLZ und Ort
_____	_____
Telefon (Festnetz oder Mobil)	E-Mail

2. MIETGEGENSTAND

Über die Anmietung des nachstehend bezeichneten Fahrzeuges wird zwischen dem Mieter und dem Vermieter dieser Mietvertrag abgeschlossen.

Fahrzeug Typ: Karnevalsprunkwagen (ohne Zugmaschine), die Höchstgeschwindigkeit beträgt 25 km/h.

Das Fahrzeug muss mit einem Begleitfahrzeug abgeholt werden.

Mit der Übergabe des Karnevalsprunkwagens liegt das Haftungsrisiko beim Mieter.

3. ZUSTAND DES FAHRZEUGES

Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicherem Zustand.

Der TÜV-Bericht liegt im Fahrzeug.

4. MIETDAUER

Abholung Tag _____ Uhrzeit _____ Ort _____

Rückgabe Tag _____ Uhrzeit _____ Ort _____

Der Mieter holt das Fahrzeug (Übergabeort: Von-Siemens-Str.12, 47638 Straelen) ab und bringt es dorthin zurück.

5. MIETE, KAUTION

Für die vereinbarte Mietzeit ergibt sich ein Gesamtmietpreis von 1.200,00 € brutto.

Der Mieter leistet ferner bei Übergabe des Fahrzeuges eine Kaution in Höhe von 500,00 €. Sie ist in bar zu bezahlen. Die Kaution dient zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters, die aus dem Mietverhältnis resultieren. Der Vermieter kann den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

Große Karnevalsgesellschaft Narrenschiff Straelen e.V.

Präsident: Hanjo Erkens | Postanschrift: Römerstraße 63, 47638 Straelen | Vereinsregister: 30314 Amtsgericht Kleve | Steuer-Nr.: 113/5754/0060

USt.ID-Nr.: DE119951131 | Bankverbindungen: Sparkasse Rhein-Maas, IBAN: DE44 3245 0000 0000 1330 33, BIC: WELADED1KLE

Volksbank an der Niers, IBAN: DE10320613845101527010, BIC: GENODED1GDL | www.gkg-narrenschiff.de



Mietvertrag Karnevalswagen

6. PFLICHTEN DES MIETERS, NUTZUNG DES FAHRZEUGES

Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung. Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist nicht gestattet.

Der Mieter verpflichtet, sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass er das Fahrzeug ausschließlich in gesicherten Hallen, Garagen abstellt.

Der Mieter versichert, dass die Fahrerlaubnis des von ihm beauftragten Fahrers nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht. Der Mieter versichert, dass der von ihm beauftragte Fahrer das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.

7. GEBRAUCHSBEINTRÄCHTIGUNGEN, REPARATUREN

Der Mieter ist berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen (bis 150,00 €) selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters. Nach Vorlage der Rechnung und/oder des ggf. ausgetauschten Teils, erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.

Stellt der Mieter einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

8. VERHALTEN BEI VERKEHRSUNFÄLLEN, HAFTUNG

Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.

Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.

Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus Nr. 7 dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.

9. BESONDERE VEREINBARUNGEN

Im Übrigen vereinbaren die Parteien das Folgende:

Bei Absage des Karnevalszuges (z. B. bei extremen Wetterbedingungen, höhere Gewalt) ist 75 % des Gesamtmietpreises fällig.



Mietvertrag Karnevalswagen

10. NEBENABREDEN, SONSTIGES

Mündliche Nebenabreden bestehen zu diesem Vertrag nicht.

Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihrer Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort und Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter